Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	10.08.2018	**2018/164**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	26.11.2018

Tagesordnungspunkt 7

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

1. **Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ist das Qualitätshandbuch des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Konstanz (Anlage).**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, zeitlich begrenzte Einschränkungen an den formulierten Standards vorzunehmen, soweit diese aus fachlicher Sicht vertretbar sind, wenn im Falle einer dem Qualitätshandbuch nicht entsprechenden Personalbesetzung die vollständige Anwendung nicht mehr möglich ist.**
3. **Ausgeschlossen ist eine Veränderung der Standards soweit sie den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und der vorläufigen Maßnahmen nach § 42 SGB VIII betreffen.**

Sachverhalt

Gem. § 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen.

Dabei wird Qualitätsentwicklung als dynamischer Prozess verstanden, in dem neue Erkenntnisse und Erfahrungen reflektiert und gegebenenfalls zu Veränderungen bei Inhalten und Verfahren führen sollen. Sie soll sich auf alle Handlungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe beziehen und sich an fachlichen Empfehlungen, insbesondere der Landesjugendämter, orientieren.

Bei der Festlegung der „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität" handelt es sich um Entscheidungen, die grundlegende Bedeutung für die gesamte öffentliche Jugendhilfe haben. Sie sind daher nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII anzusehen und obliegen der Entscheidung durch den Kreisjugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die **Weiterentwicklung der Jugendhilfe**.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist in den vergangenen Monaten im Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Organisationsuntersuchung mit dem Schwerpunkt Qualitätssicherung durchgeführt worden. Im Detail wurden zunächst die Arbeitsprozesse in den Referaten Soziale und Psychologische Dienste, Planung und Jugend sowie in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beschrieben und bewertet. In einem weiteren Schritt folgten die Sachgebiete Beistandschaften, Amtspflegschaften, Vormundschaften sowie die Unterhaltsvorschusskasse.

Im Qualitätshandbuch ist nun die Qualität beschrieben, mit der Leistungen und andere Aufgaben im Sinne des § 2 SGB VIII erbracht werden und gleichermaßen die Qualität, die die Einwohner, Kunden oder Klienten im Landkreis vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erwarten können.

Die Qualität definiert sich aus den Zielsetzungen, die in den einzelnen Leistungsbereichen des SGB VIII formuliert sind. So sind im Handbuch die Arbeitsprozesse mit den erforderlichen Aktivitäten und Dokumentationen konkretisiert und legen die Grundlage für ein prozessorientiertes Fallmanagement. Arbeitsprozesse sind darin aus rechtlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht beschrieben. Als Folge aus dieser Beschreibung lassen sich die Ressourcen ableiten, die für die Gewährleistung dieser Qualität erforderlich sind.

Kommt es zu Verzögerungen in der Nachbesetzung von Personalstellen, wofür es in der Vergangenheit auch immer wieder vielfältige Gründe gab, so muss es möglich sein, umgehend Vorkehrungen zu treffen, die dennoch eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung sicherstellen. Im Einzelnen kann dies dann zu einer Vernachlässigung der Netzwerkaufgaben oder zur Vernachlässigung von Steuerungsaufgaben in der Hilfeplanung führen. Keinesfalls veränderbar sind die festgelegten Standards, soweit sie die Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, sog. Kinderschutzfälle, sowie die vorläufigen Maßnahmen nach § 42 SGB VIII (mit Ausnahme der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII) betreffen.

Derzeit nicht umfassend, entsprechend der Qualitätsdefinition, umzusetzen, sind die Qualitätsstandards in der Kindergartenfachberatung nach § 24 SGB VIII, da die Ressourcen hierfür nicht zur Verfügung stehen. Hier erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Unabweisbaren.

Darüber hinaus werden als Ergänzung hierzu im Amt für Kinder, Jugend und Familie aktuell Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den privat-gewerblichen Trägern geschlossen, damit die definierten Qualitäten auch beidseitig bekannt und realisierbar sind. Eine entsprechende Abstimmung der Prozesse hat zunächst in der Jugendhilfekonferenz des Landkreises und im Anschluss mit den einzelnen Trägern stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen

Sich aus der Qualitätsentwicklung ergebende Bedarfe werden im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und zur Einstellung vorgeschlagen. In der Umsetzung 2018 befinden sich derzeit die bereitzustellenden Ressourcen für die Aufgaben im Referat Soziale und Psychologische Dienste. Offen sind noch die unterstützenden Leistungen der EDV-Systemadministration sowie des Controllings innerhalb der Jugendhilfeplanung und der Kindergartenfachberatung. Derzeit finden aufgrund der beschriebenen Prozesse die Berechnungen für die Aufgabengebiete Vormundschaften, Beistandschaften sowie Unterhaltsvorschuss statt.

Anlagen

Das Qualitätshandbuch ist online als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage abrufbar.

www.LRAKN.de/kreistag → Bürger-Informationssystem